

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Technogel Germany GmbH
Geschäftsführung
Zum Eichberg 1
37339 Berlingerode

Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 4 i. V. m. § 8 BImSchG der Technogel Germany GmbH
vom 22.11.2022
Reg.-Nr.: 25/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 25/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Technogel Germany GmbH (Antragstellerin) erhält die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang zur Herstellung von Kunststoffen nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 37339 Berlingerode, Gemarkung Berlingerode, Flur 7, Flurstücke 3/11, 3/12, 3/13, 3/33, 3/50, 3/52.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/736-6-95314/2023

Weimar
17. Mai 2024

 **familienfreundlicher**
  **Arbeitgeber**
   **2022**
prüfen.bewerten.auszeichnen
| Bertelsmann Stiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248162275

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Hauptanlage (Polyurethan-Systemhaus) ist eine Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und dient der Herstellung von PUR-Schaumsystemen mit einer Produktionskapazität von 50 t/a.

Die Nebeneinrichtung ist eine Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und dient der Lagerung von Isocyanat mit einer Lagerkapazität von > 200 t.

2. Umfang der Anlage

2.1 Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens

Die o.g. Anlage (Polyurethan-Systemhaus) besteht aus:

- BE 1 - Polyollagertanks und –misch tanks
- BE 2 - Isocyanatlagertanks und –misch tanks
- BE 3 - Roh- Hilfsstoff- und Produktlager
- BE 4 - Produktionsanlagen
- BE 5 - Reststofflagerung
- BE 6 - TKW-Beladung / -Entladung

Mit der 1. Teilgenehmigung erfolgt die Errichtung und Betrieb des Isocyanattanklagers mit einer Lagerkapazität von 96,7 t sowie die Errichtung des Baukörpers des Polyurethan-Systemhauses.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Die Anlage wird im Rahmen der ersten Ausbaustufe im 1 Schichtbetrieb (Montag bis Freitag von 6:00 bis 15:00 Uhr) betrieben.

3.2 Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Benennung	Positionsnummer	Charakteristische Größe
BE 1 (Nebeneinrichtung) Polyollagertanks und Misch tanks		
Tanklager - Polyol (AwSV-Nr. 1)	1	32,5 m ³

Tanklager - Polyol (AwSV-Nr. 1)	2	32,5 m ³
Tanklager - Polyol (AwSV-Nr. 1)	3	32,5 m ³
Tanklager - Polyol (AwSV-Nr. 1)	4	32,5 m ³
Mischbehälter - Polyol (AwSV-Nr. 3)	21	12,5 m ³
Mischbehälter - Polyol (AwSV-Nr. 3)	22	6 m ³
BE 2 (Anlagenkern) Isocyanatlagertanks und -misch tanks		
Isocyanatlagertank 1 (AwSV-Nr. 2)	13	32,5 m ³
Isocyanatlagertank 2 (AwSV-Nr. 2)	14	32,5 m ³
Isocyanatlagertank 3 (AwSV-Nr. 2)	15	32,5 m ³
Isocyanatmischbehälter 1 (AwSV-Nr. 2)	17	6 m ³
BE 3 (Anlagenkern) Roh-, Hilfsstoff und Produktlager		
VbF-Schrank (AwSV-Nr. 4)	25	0,13 m ³
Lagerregal IBC's und Fässer (AwSV-Nr. 5)	26	6,54 m ³
Lagerregal IBC's und Fässer (AwSV-Nr. 6)	27	1 m ³
Lagerregal IBC's und Fässer (AwSV-Nr. 7)	28	0,65 m ³
Regal Additive I (AwSV-Nr. 12)	33	1,47 m ³
Regal Additive II (AwSV-Nr. 13)	34	0,62 m ³
Umweltcontainer (AwSV-Nr. 17)	38	< 1 m ³
Lagerregal IBC's und Fässer (AwSV-Nr. 18)	39	1,68 m ³
Lagerregal IBC's und Fässer (AwSV-Nr. 19)	40	3,15 m ³
Gebindelager (AwSV-Nr. 25)	46	1,3 m ³
BE 4 (Nebeneinrichtung) Anlagennummer 30, 31, 32, 35, 36, 44 und 45		
Formulierstation (AwSV-Nr. 9)	30	0,885 m ³
Wandstativührwerk II (AwSV-Nr. 11)	32	≤ 1 m ³
Abfüllanlage IBC's und Fässer (AwSV-Nr. 14)	35	1 m ³
Dissolver (AwSV-Nr. 23)	44	0,5 m ³
Kleingebindeabfüllung (AwSV-Nr. 24)	45	≤ 2 m ³
BE 5 (Nebeneinrichtung) Reststofflagerung		
Abfalllager (AwSV-Nr. 35)	56	1,6 m ³
Abfalllager (AwSV-Nr. 36)	57	1,6 m ³
BE 6 (Nebeneinrichtung) TKW-Beladung / -Entladung		
TKW-Beladung / -Entladung (AwSV-Nr. 8)	29	2,4 m ³

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Zur Förderung von MDI sind technisch dichte Pumpen (z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen, Faltenbalgpumpen) zu verwenden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die im Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ (Stand 5. Änderung) der Gemeinde Berlingerode für das Baugrundstück festgesetzten Emissionskontingente von tags 67 dB(A)/m² und nachts 48 dB(A)/m² dürfen nicht überschritten werden.

Dazu sind die vom Betriebsgrundstück des Betreibers ausgehenden Geräusche, ermittelt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98) 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) an den folgenden Wohnhäusern auf folgende Schallpegel-Immissionsanteile zu begrenzen:

Immissionsort	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
IO 1 Hauptstraße 6	36 dB(A)	37 dB(A)
IO 2 Kutschweg 1	35 dB(A)	33 dB(A)
IO 3 Hauptstraße 1a	39 dB(A)	38 dB(A)

- 3.2 Die Schallschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 4.2.3 des schalltechnischen Gutachtens 22432 der Fa. Akustikbüro Göttingen vom 12. August 2022 sind umzusetzen.
- 3.3 Die Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 55 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Kutschberg 1“ in 37339 Berlingerode nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70) sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hauptstraße 6“ in 37339 Berlingerode nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

- 3.4 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (hier LRA, untere Immissionsschutzbehörde), zu beantragen.
4. Baurecht
- 4.1 Vor Baubeginn ist dem Untere Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Eichsfeld, der Nachweis über die erfolgte Eintragung einer Vereinigungsbaulast bzw. katasteramtlichen Verschmelzung vorzulegen.
- 4.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen/Prüfergebnis) der/des Prüfberichte/s zum bautechnischen Brandschutz sind bei der Bauausführung maßgebend. Sollten sich bei der Prüfung des Brandschutzes tektonische Änderungen zum Inhalt des Bauantrages ergeben, so ist das Erfordernis einer Änderungsgenehmigung gegeben. Die Umsetzung der Auflagen aus dem/den Prüfbericht/en ist mittels Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfingenieurs zum Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme durch den Bauherrn zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Eichsfeld, vorzulegen.
- 4.3 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis

bauaufsichtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen/Prüfergebnis) der/des Prüfberichte/s zur Standsicherheit sind bei der Bauausführung maßgebend. Die Umsetzung der Auflagen aus dem/den Prüfbericht/en ist mittels Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme durch den Bauherrn zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Eichsfeld, vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 Die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ist nach den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen im Landkreis Eichsfeld umzusetzen.

5.2 Die Sprinkleranlage ist an die Brandmeldeanlage anzubinden.

6. Abfallwirtschaft

6.1 Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThAbfG) getrennt zu halten sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

7. Wasserwirtschaft

Allgemeine Anforderungen

7.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.

7.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

7.3 Die bei einer Betriebsstörung anfallenden Gemische, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß beseitigt werden.

7.4 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen.

7.5 Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Der Betreiber hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

7.6 Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der hervorgeht, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird. Das amtliche bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

7.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

- 7.8 Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert hat diesen Vorgang zu überwachen, vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen sich zu überzeugen und die zulässigen Belastungsgrenzen einzuhalten.
- 7.9 Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut stilllegt, instand hält, reinigt, überwacht oder überprüft hat das Austreten wassergefährdender Stoffe unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind zu ergreifen. Auf die Verpflichtungen bei Betriebsstörungen sind die handelnden Personen nachweislich einzuweisen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.10 Isocyanattankanlage (Nr. 2) und Mischtankanlage (Nr. 2)
- 7.10.1 Es ist ein allgemein bauaufsichtlich zugelassener Lagertank zu verwenden oder die Eignung des Lagertanks durch einen Sachverständigen festzustellen. Vor Inbetriebnahme ist die Zulassung vorzulegen bzw. die Medienbeständigkeit nachzuweisen.
- 7.10.2 Der Behälter hat doppelwandig, mit einem Leckanzeigegerät und mit einer Überfüllsicherung ausgestattet zu sein oder als einwandige Behälter im flüssigkeitsdichten Auffangraum zu stehen. Der Auffangraum ist mit 72,5 m³ ausreichend bemessen, um das Volumen abzufangen, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Eignung der verwendeten Abdichtung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.10.3 Einwandige Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen, sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und Zustandskontrollen der Aufstellungsfläche durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.
- 7.10.4 Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden.
- 7.10.5 Zum Befüllen bzw. Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- 7.11 Gebindelager (Nr. 5) und Wärmeschrank (Nr. 25)
- 7.11.1 Die Lagerung hat in bauaufsichtlich zugelassenen, doppelwandigen Behältern zu erfolgen. Die Verwendung von einwandigen Behältern ist nur im flüssigkeitsdichten Auffangraum oder über Auffangwannen möglich. Der Auffangraum hat das Größte zu lagernde Behältervolumen, mindestens jedoch 10 % des Gesamtvolumens des Lagerbereiches aufzunehmen. Notwendige Löschwasserrückhaltungen sind vorzusehen und der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Eichsfeld, vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.11.2 Die technischen Datenblätter zu den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen sind zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 7.11.3 Die Bodenfläche hat dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das zu erwartende Medium zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standzuhalten. Die Zulässigkeit der Bauausführung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.11.4 Im Lagerbereich dürfen keine Fußbodeneinläufe vorhanden sein.
- 7.12 TKW – Beladung und -Entladung (Nr. 8)

7.12.1 Die Bodenfläche hat dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das zu erwartende Medium zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standzuhalten. Die Zulässigkeit der Bauausführung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

7.12.2 Bodenabläufe sind dauerhaft geschlossen zu halten und nur für Reinigungszwecke kontrolliert zu öffnen.

7.12.3 Es ist konstruktiv wirksam zu verhindern, dass verschmutztes Wasser über die Fläche abfließt oder Niederschlagswasser von anderen Flächen zufließt.

7.13 Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung

7.13.1 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist nach DIN 11622 Teil 1 durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein.

7.13.2 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen Nr. 5, 8 und 25 sind diese auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Dies gilt auch vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage darüber hinaus auch bei Stilllegung einer Anlage.

Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Eichsfeld, unaufgefordert vorzulegen.

7.14 Wiederkehrende Prüfungen

7.14.1 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.

7.14.2 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Eichsfeld, erforderlich.

7.15 Dokumentation

7.15.1 Für spätere Kontrollen und Prüfungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
- Bescheid der Behörde, einschließlich aller Antragsunterlagen
- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfungen und andere Abnahmebescheinigungen
- Betriebsanleitung
- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan

7.15.2 Die Ergebnisse der genannten Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

8. Bodenschutz/Altlasten

- 8.1 Auszuhebende, umzulagernde und bauzeitig in Anspruch genommene Böden, die nicht zur Herstellung technischer Bauwerke verwendet werden, sind in nutzbarem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und hochwertig wiederzuverwenden.
Ggf. anfallende Überschussmassen/ Bodenmaterialien die nicht im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendet werden, sind einer Verwertung entsprechend den gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- 8.2 Die Bauarbeiten/ Eingriffe in den Boden sind in jeder Phase der Vorhabendurchführung durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Bodensubstrate und mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden sowie das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Bauzeitig beanspruchte/ beeinträchtigte bzw. wiederhergestellte Böden sind fachgerecht zu rekultivieren/ sanieren. Die fachlichen Anforderungen der DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 sind bei der Planung und Durchführung zu beachten.
- 8.3 Bei den Baumaßnahmen ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Organoleptisch auffälliges, schadstoffbelastetes oder mit Fremdstoffen verschmutztes Aushubmaterial und belastete Bauabfälle sind getrennt von unbelastetem Material zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage der Abfallgesetze nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 8.4 Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten ergeben, so sind diese sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
- 8.5 Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich spätestens nach 2 Wochen anzuzeigen. Sollten sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine o. g. Verdachtsmomente ergeben haben, so ist dieser Tatbestand in der Abschlussanzeige festzustellen.
- 8.6 Die Überwachung des Bodens ist in einem zehnjährigen Mindestintervall von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen. Der Sachverständige ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Die Überwachungsergebnisse sind zu beurteilen, sowie festgestellte Veränderungen zu bewerten und in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren. Der erstellte Überwachungsbericht ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 8.7 Es ist ein integrales Überwachungskonzept auf Grundlage der „Darstellung des integralen Überwachungskonzeptes der Technogel Germany GmbH, Bereich Systemhaus, Berlin-gerode“ vom 23.02.2024 spätestens bis zur Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

9. Naturschutz

- 9.1 Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Begrünungen wären spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode vollständig umzusetzen.
- 9.2 Alle Gehölze wären dauerhaft zu pflegen und bei Abgang adäquat zu ersetzen.

- 9.3 Die erfolgte Umsetzung der Pflanzaufgaben wäre der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
10. Energieversorgung
- 10.1 Es sind die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 einzuhalten, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 zu beachten. Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden.
- 10.2 Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein.
- 10.3 Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.
- 10.4 Es sind die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung einzuhalten. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.
- 10.5 Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.
- 10.6 Bei Notwendigkeit einer vollständigen Freilegung der Kabel sind diese zur Vermeidung von erhöhten Zugkräften und des Durchhängens zu unterfüttern, abzustützen oder aufzuhängen. Sie dürfen nicht als Standplatz, Aufstiegshilfe oder anderweitig mechanisch beansprucht werden. Gegebenenfalls entferntes Trassenwarnband ist ca. 25 cm oberhalb der Kabelanlagen wieder einzubauen.
- 10.7 Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 sind Mindestabstände von 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume) einzuhalten. Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.
- 10.8 Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung bedürfen der Zustimmung der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand der Baumaßnahmen gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG festzulegen.
Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld abzustimmen.
11. Verkehr
- 11.1 Im Ergebnis des Schleppkurvennachweises ist die vorhandene Zufahrt entsprechend in nordöstliche Richtung (Richtung Teistungen) zu verbreitern. Die Zufahrt ist entsprechend der Belastungsklasse aufzubauen. Die Verbreiterung ist trapezförmig auszubilden.

- 11.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen.
- 11.3 Die Zufahrt ist konstruktiv so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser auf die L 1009 gelangen kann. Die Länge des Rohrdurchlasses ist entsprechend neu zu bemessen. Es ist ein Bankett von mindestens 1 m Breite bei der Berechnung der Durchlasslänge vorzusehen. Das Bankett ist aufzufüllen und zu verdichten. Der Graben ist nach Vorgabe des Gebietsingenieurs mit einem Stahlbetonrohr (DN 500) zu verrohren, die Enden sind mit Schrägabschlüssen zu versehen, zu umpflastern und mit Epoxidharzmörtel zu versiegeln.
- 11.4 Für die Ableitung des Niederschlagswassers der Straße ist die 2-zeilige Gosse entsprechend zu verlängern und in den Graben mittels Entwässerungsrinne abzuleiten.
- 11.5 Die Fahrbahn der Zufahrt der L 1009 ist im Bereich der Zufahrt geradlinig zu schneiden und senkrecht abzukanten. Nähte bzw. Fugen im Bereich der Anbindung an die L 1009 sind entsprechend den Regeln der Technik sowie gemäß ZTV —FUG StB auszuführen. Diese ist nach Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche nachzuschneiden, die Flanken sind zu trocknen, mit Primer zu behandeln und mit Fugenvergußmasse zu verschließen.
- 11.6 Die im Zuge der Baumaßnahme entfernten Fahrbahnmarkierungen sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Fachbereich "Verkehrstechnik- Verkehrsorganisation" (Frau Eckardt, Tel.: 0361/574174222) wiederherzustellen.
- 11.7 Den Beginn der Maßnahme ist dem Gebietsingenieur der Landkreises Eichsfeld (Herr Erfurt, Tel.: 0173 566 9147) mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf einer Abnahme durch den Gebietsingenieur.
- 11.8 Ausgleichsmaßnahmen an der Landesstraße sind nicht zulässig.
- 11.9 Grundsätzlich dürfen Bepflanzungsmaßnahmen und Einfriedungen des Grundstücks sich nicht sichtbehindernd auf den Zufahrtsbereich auswirken.
12. Arbeitsschutz
- 12.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Betreiber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vor Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren. Der Betreiber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen und vor Inbetriebnahme umzusetzen. Die Beschäftigten nachweislich entsprechend zu unterweisen
- 12.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 und 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang I Nr.1 GefStoffV hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand oder Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen und vor Inbetriebnahme umzusetzen.
- 12.3 Die Beschäftigten sind bei unbekannter Expositionshöhe oder ab Überschreitung von AGW/BMAK oder bei der Gefährdung durch Hautkontakt in einem Expositionsverzeichnis

zuführen. Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durch den Betriebsmediziner ist den Beschäftigten, die mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen anzubieten.

- 12.4 Vor Beginn der Arbeiten sind arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisungen nach § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV und § 12 BioStoffV zu erstellen, die die zu erwartenden Gefährdungen berücksichtigen. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit deren Unterschrift bestätigen.
- 12.5 Für die Arbeiten und für die entsprechenden Arbeitsaufgaben ist den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung sind die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung.
- 12.6 Die Arbeitsstätten müssen gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung und Sichtverbindung – ASR A3.4 möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein bzw. sind entsprechend den anfallenden Arbeitsaufgaben auszuwählen.
- 12.7 Die Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte nicht gefährdet werden.
Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen. Die Bestimmungen der ASR A 1.8 „Verkehrswege“ sind für die Bemessung von Verkehrswegen zu beachten.
- 12.8 Zur Löschung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher mit genügend Löschmitteleinheiten, gem. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, zur Verfügung zu stellen. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar, leicht zugänglich bereitzustellen und durch Hinweisschilder – Brandschutzzeichen F001 (ASR A 1.3) - zu kennzeichnen.
- 12.9 Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die neu zu errichtenden Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.
Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und sie mit dem CE- Zeichen versehen sind.
- 12.10 Die installierten Absaug- und Lüftungsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 12.11 Wenn Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine Schwarz-Weiß-Anlage vorhanden sein. Die Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitsbekleidung (Schwarz) und Straßenbekleidung (Weiß) soll räumlich getrennt und durch Waschräume verbunden sein.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 22.11.2022, eingegangen im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) am 24.11.2022, beantragte die Technogel Germany GmbH, Zum Eichberg 1, 37339 Berlingerode die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlage zur Herstellung von Kunststoffen nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort 37339 Berlingerode, Gemarkung Berlingerode, Flur 7, Flurstücke 3/11, 3/12, 3/13, 3/33, 3/50, 3/52.

Die Technogel Germany GmbH beabsichtigt die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen stufenweise umzusetzen. Entsprechend werden durch die Technogel Germany GmbH zwei Teilgenehmigungen beantragt.

Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4 i. V. m. 8 BImSchG sind Maßnahmen zur Errichtung und Betrieb des Isocyanattanklagers mit einer Lagerkapazität von 96,7 t sowie die Errichtung des Baukörpers des Polyurethan-Systemhauses.

In der sich anschließenden 2. Teilgenehmigung erfolgt die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen sowie die Erweiterung der Nebeneinrichtung zur Lagerung von Stoffen. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 25/22 am 12.05.2023 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird im förmlichen Verfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Antrag enthält weiterhin den Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Errichtung und der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, gemäß § 8a BImSchG, begründet mit wirtschaftlichen Gründen zur Sicherung des Standortes. Diesem Antrag wurde mit Bescheid 25/22/Z vom 08.08.2023 stattgegeben.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord,
- Landratsamt Eichsfeld
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz und Altlastenbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Chemikaliensicherheitsbehörde,
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr,
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG,
- Lindenberger Wirtschaftsbetriebe.

Des Weiteren wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das Genehmigungsverfahren wurde als ein Verfahren gemäß § 4 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 15.05.2023 im Thüringer Staatsanzeiger, in der örtlichen Tageszeitung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und auf der Homepage des TLUBN bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 23. Mai 2023 bis einschließlich 22. Juni 2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und im TLUBN in Weimar sowie auf der Homepage des TLUBN zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Bis zum Ende der Einwendungszeit am 24.07.2023 wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 09.01.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 19.01.2024 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 bzw. 09.02.2024 des Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde bzw. Brand- und Katastrophenschutz, erfolgten ergänzende Stellungnahmen zum Vorhaben.

Am 15.02.2024 wurde die Antragstellerin erneut gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nrn. 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

- „Herstellung von Polymeren“ (08.2007)
- „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (07.2006)

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVP; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVP

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal und auf der Homepage des TLUBN am 31.07.2023 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt innerhalb eines Bebauungsplans. Für die stattfindende Neuversiegelung von Flächen werden Maßnahmen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe

als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es fallen nur geringfügig Abfälle und kein Produktionsabwasser an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Keine Störfallrelevanz der Änderung

Die antragsgegenständliche Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. In der Anlage sind relevante Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV vorhanden, jedoch unterschreiten diese die zugehörigen Mengenschwellen.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 62/63 ThürBO
- Zulassung einer Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hatte den Unterlagen zum Antrag Nr. 25/22 ein Untersuchungskonzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts für die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen beigelegt. Mit Schreiben vom 09.02.2023 stimmte die Untere Bodenschutzbehörde dem Konzept mit Ausnahme des vorgeschlagenen Überwachungskonzepts zu.

Mit Schreiben vom 19.05.2023 wurde der Ausgangszustandsbericht (Stand: 05.05.2023) vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.08.2023 stellten die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde fest, dass die durchgeführten Untersuchungen zur Ermittlung des Ausgangszustandes am geplanten Anlagenstandort der Fa. Technogel auf Grundlage des Untersuchungskonzeptes der GEONIK GmbH erfolgten. Dem Konzept wurde nach vorheriger Abstimmung seitens der Unteren Wasser- und der Unteren Bodenschutzbehörde gefolgt.

Die Untersuchungsergebnisse sind plausibel, so dass eingeschätzt werden kann, dass mit den durchgeführten Untersuchungen die erforderlich werdende Beschreibung des Ausgangszustands des Anlagengrundstückes, unter Berücksichtigung der Standort- und Anlagegegebenheiten sowie des derzeitigen Kenntnisstandes, als Vergleichsmaßstab für die Überwachungs- (während des Anlagenbetriebes) und die Rückführungspflicht bei endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebes ausreichend erfolgte.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Berlingerode.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Berlingerode hat mit Schreiben vom 28.06.2023 die Bestätigung der Planreife erlangt.

Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 23.03.2023 einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, da eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gemäß Bebauungsplan durch das Vorhaben vorlag.

Dem Antrag stimmte die Untere Bauaufsichtsbehörde Gemäß § 66 ThürBO mit Schreiben vom 05.07.2023 zu. Bei den 2 Schornsteinen handelt es sich um untergeordnete Bauteile. Die Überschreitung der maximal zulässigen Höhe um 2,90 m ist geringfügig. Die Grundzüge des Bauplanungsrechts werden nicht berührt.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 33, § 30 und § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Gemeinde Berlingerode teilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 05.06.2023 mit, dass dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt wird.

Mit Erklärung vom 18.07.2023 erfolgte die Eintragung einer Vereinigungsbaulast der Flurstücke. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Nebeneinrichtung zur Lagerung von Isocyanat entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Durch die genehmigten Lager- und Produktionsanlagen entstehen nur in sehr geringen Umfang Luftschadstoffe, da die Anlagen mit Gaspendelsystemen ausgeführt und nur bei bestimmten kurzzeitigen Vorgängen an bestimmten Anlagen Absaugungen eingeschaltet und die Abluft über Emissionsquellen an die freie Atmosphäre abgeleitet werden. Es sind somit keine nachteiligen Immissionen luftverunreinigender Stoffe oder Gerüche zu erwarten.

Die für den Vorhabenstandort im Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ festgelegten Immissionskontingente sowie für die relevanten Immissionsorte maßgebenden Immissionsrichtwerte können eingehalten werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns seine Gültigkeit, sodass die in dem Zulassungsbescheid 25/22/Z vom 08.08.2023 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die Genehmigung mehrere Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.7 und III.1.8 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist errichtet und in Betrieb genommen werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Technogel Germany GmbH als Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung Staubemissionen zu minimieren.

Ziffer III.2.2

Bei Diphenylmethandiisocyanaten handelt sich um organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft. Für diese Stoffe sind gemäß Nr. 5.2.6 b TA Luft Maßnahmen hinsichtlich gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern zu treffen. Die Auflage ergibt sich aus Nr. 5.2.6.1 TA Luft.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und der AVV Baulärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für die Errichtung und den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit wurden berücksichtigt.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ziffer III.8 der Nebenbestimmungen (Bodenschutz/Altlasten)

Ziffer III.8.1 und III.8.2

Bei der Vorhabenumsetzung wird erheblich in den Boden eingegriffen. Die Art und Schwere baubedingter physikalischer Einwirkungen bei der Anlagenerrichtung sind geeignet die Böden zu verändern und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen erheblich zu beeinträchtigen, sodass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV n. F.). Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Die Wiederverwendung von Bodenaushub unterliegt den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV g. F., §§ 6, 7, 8 BBodSchV n. F., i. V. m. DIN 19731, DIN 18915. Bei Verwertung des Bodenaushubs außerhalb des Ursprungortes sind darüber hinaus die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) und rechtlicher/ technischer Regelwerke (u. a. LAGA M 20, Ersatzbaustoffverordnung) zu beachten. Grundsätzlich bestehen bodenschutzrechtliche Vorsorge-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten (§§ 4, 7 BBodSchG).

Bei Einwirkungen auf den Boden sind Grundstückseigentümer und Vorhabenträger verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG i. V. m. DIN 19639).

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück/ Vorhabenträger sind verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (§ 4 Abs. 2 BBodSchG).

Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG ist u. a. der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung/ Vorhabenträger (z. B. durch baubedingte physikalische Einwirkungen hervorgerufene Schadverdichtungen, Gefügeschäden...) verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass die Funktionalität und die Leistungsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt wiederhergestellt werden.

Ziffer III.8.3, III.8.4 und III.8.5

Im Vorhabengebiet befindet sich die ehemalige Gärtnerei/ ehem. LPG Teistungen sowie die Altablagerungen der ehem. Gärtnerei. Diese Flächen wurden in den 1990er Jahren als altlastverdächtige Flächen im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Zur Klärung des Altlastenverdachtes wurden 2015 Untersuchungen mit geringem Umfang durchgeführt und das Gutachten „Deklarationsuntersuchung“, der geotechnik heiligenstadt gmbh vom 19.02.2016 erstellt.

Mit den Untersuchungen wurden v. a. in den südöstlichen Grundstücksbereichen (Flurstücke 3/12, 3/13, 3/47, 3/50, 3/52) Auffüllungen mit Mächtigkeiten zwischen 0,40 m bis 4,50 m (von westlicher in östlicher Richtung zunehmend) erkundet. Dabei wurden unterschiedliche Ablagerungsmaterialien von Bodenmaterialien, Bauschutt (Ziegelbruch, Beton, Keramik...) und Siedlungsabfällen (Glas, Gummi, Folien, Bauschaum, Dämmmaterialien (Künstliche Mineralfaser), Holz, Kohle, Asche, Schlacke...) angetroffen. Die Ablagerung industrieller Abfälle wurde nicht festgestellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Materialien ist die Altablagerung sehr inhomogen aufgebaut.

Die chemisch-analytischen Untersuchungsergebnisse von einer Mischprobe ergaben keine Überschreitungen von Prüfwerten der BBodSchV. Konkrete Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen im Ablagerungsbereich wurden nicht festgestellt. Gutachterlich wurde kein Handlungsbedarf für Gefahrenabwehrmaßnahmen gesehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich für die untersuchten Bereiche keine Anhaltspunkte, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung/Altlast begründen. Der Altstandort Gärtnerei ist mit dem Flächenstatus „gelöscht“ im THALIS archiviert. Für die Altablagerung ist

die Löschung/ Archivierung derzeit noch nicht erfolgt.

Aufgrund der untersuchungstypisch punktuellen und geringen Anzahl der Aufschlüsse sowie der flächigen Auffüllung, der differenten gewerblichen Vornutzung des Areals und der festgestellten Inhomogenität der Altablagerung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund weitere Kontaminationen/ Bodenverunreinigungen angetroffen werden die u. a. bodenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich machen und auch eine uneingeschränkte Verwertung von Aushubmaterialien nicht zulassen.

Eine ordnungsgemäße Beachtung der gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dann sicherzustellen.

Sich bei Vorhabendurchführung ergebende konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom Verursacher, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück unverzüglich dem Landkreis als zuständige Bodenschutzbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mitzuteilen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sollen dann im Interesse des Maßnahmenfortschrittes eingeleitet und überwacht werden können.

Bis zur abschließenden Klärung der Altlastensituation sind alle baulichen Aktivitäten und Eingriffe in den Untergrund mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und nach Ende der Maßnahme alle relevanten Informationen und Kenntnisse der UBB zur Altlastenbearbeitung mitzuteilen.

Ziffer III.8.6 und III.8.7

Nach § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, im Genehmigungsverfahren mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Mit der Genehmigung ist die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat zu regeln (§ 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3c 9. BImSchV). Die Überwachung für den Boden hat mindestens alle 10 Jahre zu erfolgen (§ 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV).

Die Bodenuntersuchungen des Antragstellers zur Feststellung des Ausgangszustandes erfolgten auf Grundlage der „Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht“ der BfU vom Januar 2022, und der Ergänzung und Untersuchungskonzeption der GEONIK GmbH vom 20.01.2023. Dem vorgeschlagenen Untersuchungskonzept wurde seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gefolgt. Eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erging mit Schreiben vom 09.02.2023.

Die Probenahmen des Bodens wurden im Februar 2023 vor Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse wurden in der fortgeschriebenen Ergänzung zur Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht der GEONIK GmbH vom 05.05.2023 dargestellt.

Da für die einzelnen rgS keine spezifische Bestimmungsverfahren angewandt wurden, erfolgte hierzu, mit der akkreditierten Untersuchungsstelle Labor Eurofins Umwelt West GmbH, die Ableitung der Analyseparameter (u. a. organischer Stickstoff, Formaldehyd, Phosphat, Säureneutralisationskapazität) als Leitparameter.

Im Ergebnis der Bodenuntersuchungen und Analytik ergaben die Parameter organischer Stickstoff und Phosphor leicht erhöhte Gehalte in den oberflächennahen Proben. Die ermittelten Werte sind vermutlich auf die landwirtschaftliche Vornutzung des Standortes (ehem. Gärtnerei und Abfallablagerungen) zurückzuführen und dienen der Beweissicherung gegenüber ggf. anlagenbetriebsbedingter Einträge über die Dauer des gesamten Anlagenbetriebs.

Im Rahmen der wiederkehrenden Überwachung sollen keine regelmäßigen, zerstörenden Beprobungen des Bodens im Bereich wirksamer Oberflächenabdichtungen erfolgen. Auch im Rahmen der Unterhaltung/Ertüchtigung von Anlagenteilen bei denen keine erheblichen Eingriffe in Sicherheitsvorrichtungen erforderlich sind, werden Beprobungen des Bodens nicht grundsätzlich für erforderlich gehalten.

Eine anlassbezogene Untersuchung des Bodens zur Überwachung, z. B. im Havariefall, bei konkreten Anhaltspunkten auf Verschmutzungen oder ggf. bei grundhaften Umbau/Sanierungsmaßnahmen mit unumgänglichen Eingriffen in die Bodenplatte/Sicherheitsvorrichtung, sollen nach

sachkundiger Sachverhaltsbeurteilung und in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, im erforderlichen Umfang, durchgeführt werden.

Ziffer III.11 (Verkehr)

Ziffer III.11.1

Der Schleppkurvennachweis für das größtmögliche Bemessungsfahrzeug wurde geführt, eine Benutzung des Gegenfahstreifens ist auf Grund der geringen Frequentierung hinnehmbar. Grundlage sind hier die RBSV (Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 6.3.9.2) sowie RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen).

Ziffer III.11.2

Die Auflage ergibt sich aus § 45 Abs. 6 StVO.

Ziffer III.11.8

Grundlage für die Auflage sind die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000 Euro als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten mit [REDACTED] Euro die v.g. Mindestgebühr unterschreitet, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000 Euro zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von [REDACTED] Euro sowie [REDACTED] Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/7
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/12
1.2	Kurzbeschreibung	9/12
1.3	Sonstiges	12/12
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/47
	Anhang:2.1_Übersichtsplan_Vorhaben_neu.pdf	2/47
2.2	Grundkarte 1:10 000	3/47
	Anhang:2.2_Grundkarte_Vorhaben_neu_A3.pdf	4/47
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	5/47
	Anhang:2.3(1)_220518 Auszug aus Liegenschaftskataster - Eigentumsnachweis.pdf	6/47
	2.3(2)_220518 Auszug aus Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte.pdf	7/47
	2.3_Bestätigug Baulasteneintragung 230724 (002).pdf	8/47
2.4	Bauzeichnungen	11/47
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	12/47
	Anhang:2.5_Werkslageplan_Gebäudeplan_POTTEN_A1.pdf	13/47
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	15/47
	Anhang:2.6(1)_221107_B-Planänderung Vorlage_PLOTTEN_A0.pdf	16/47
	2.6(2)_221107_B-Planänderung Begründung.pdf	17/47
	2.6(6)_230403_B-Plan-Änderung_Bestätigung_ der Planreife_Juni23.pdf	45/47
	2.6(7)_2023-06-30 BV Technogel_Schleppkurvennachweis.pdf	47/47

3 Anlage und Betrieb

3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/1371
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	12/1371
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	13/1371
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	14/1371
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	17/1371
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	28/1371
	Anhang: [REDACTED] FEB2023.PDF	30/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	40/1371
	[REDACTED] FEB20231.pdf	53/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	69/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	87/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	100/1371
	[REDACTED] FEB 2023.pdf	115/1371
	[REDACTED] MRZ2023_kurz.pdf	132/1371
	[REDACTED] MRZ2023_kurz.pdf	149/1371
	[REDACTED] MRZ2023_kurz.pdf	167/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	186/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	206/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	215/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	224/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	234/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	243/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	268/1371
	[REDACTED] MRZ2023_kurz.pdf	277/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	294/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	305/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	331/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	340/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	351/1371
	[REDACTED] MRZ2023_kurz.pdf	365/1371
	[REDACTED] FEB2023.pdf	381/1371
	[REDACTED] grün.pdf	392/1371
	[REDACTED] grün.pdf	405/1371
	[REDACTED] grün.pdf	417/1371
	[REDACTED] grün.pdf	427/1371

	██████████_grün.pdf	438/1371
	██████████_grün.pdf	451/1371
	██████████_grün.pdf	463/1371
	██████████_grün.pdf	516/1371
	██████████) _grün.pdf	643/1371
	██████████ - grün.pdf	656/1371
	██████████ - grün.pdf	665/1371
	██████████ - grün.pdf	673/1371
	██████████_grün.pdf	681/1371
	██████████_grün.pdf	689/1371
	██████████_grün.pdf	699/1371
	██████████_grün.pdf	707/1371
	██████████_grün.pdf	718/1371
	██████████_grün.pdf	965/1371
	██████████ - grün.pdf	986/1371
	██████████_grün.pdf	994/1371
	██████████_grün.pdf	1000/1371
	██████████_de_grün.pdf	1006/1371
	██████████_grün.pdf	1012/1371
	██████████_grün.pdf	1018/1371
	██████████_grün.pdf	1027/1371
	██████████_grün.pdf	1033/1371
	██████████_grün.pdf	1041/1371
	██████████_grün.pdf	1047/1371
	██████████_grün.pdf	1064/1371
	██████████_grün.pdf	1078/1371
	██████████_grün.pdf	1089/1371
	██████████_grün.pdf	1102/1371
	██████████.pdf	1116/1371
	██████████.pdf	1129/1371
	██████████.pdf	1137/1371
3.6	Maschinenaufstellungspläne	1153/1371
	Anhang:3.6_Aufstellungsplan_mit BE_PLOTTEN_A0_FEB2023.pdf	1154/1371
3.7	Maschinenzeichnungen	1156/1371
	Anhang: 1_██████████ Angebot Behälter_ungeschützt.pdf	1158/1371
	3_██████████ Angebot Regale_07_22_ AwSV Nr Zuweisung.pdf	1167/1371

4_████████-Gefahrstoffregal_Beschreibung.pdf	1179/1371
5_Fassregal FR-2522_9G für 6 x 200 l Fässer...nd 6 x 200 l Fässer stehend, Anbaufeld.pdf	1180/1371
6_Fassregal FR-2522_9G für 6 x 200 Liter ...x 200 Liter, Fässer stehend, Grundfeld.pdf	1181/1371
7_Angebot ██████████Wärmekammer_VBF_Umweltcontainer.pdf	1182/1371
8_VBF Brandschutzlager RFP 615.20.pdf	1210/1371
9_m_████████.de_2016-2_260-261.pdf	1213/1371
10_Gefahrstofflager SC 2K 715.pdf	1214/1371
11_Z-38.5-120(1.38.5-36!20).pdf	1217/1371
12_Angebot Regal Treibmittel.pdf	1234/1371
13_Formulierstation.pdf	1235/1371
14_Angebot ██████████Rührwerke AwSV Nr 10 und 11.pdf	1241/1371
15_Anbauplan_PLOTTEN_A2.pdf	1245/1371
16_Spezifikation_Pos.10_Wandsstativrührwerk_7500mPa s_3, 0kW_AR2205002_Technogel AwSV Nr 10.pdf	1248/1371
17_Spezifikation_Pos.20_Wandsstativrührwerk_30000mPa s_4, 0kW_AR2205002_Technogel AwSV Nr.11.pdf	1252/1371
18_Abfüllanlage.pdf	1256/1371
19_Angebot 583900 Technogel.pdf	1262/1371
20_20220630_Schema Feststoffdosierung_2_PLOTTEN_A2.pdf	1274/1371
21_████████████████████Prepolymer Anlage_ungeschützt.pdf	1275/1371
22_20220629_Schema Prepolymeranlage_PLOTTEN_A2.pdf	1279/1371
23_████████████████████Angebot Vakuumdissolver.pdf	1280/1371
24_Beispiel-Layout Doppelwandbehälter_PLOTTEN_A1.pdf	1302/1371
25_Beispiel-Layout Vakuumdissolver_PLOTTEN_A1.pdf	1303/1371
26_████████████████████Angebot Schadstofffassungsanlage.pdf	1304/1371
27_3706.001.01AN.pdf	1321/1371
28_Auffangwanne classic-line aus Stahl für 2 IBC, verzinkt, 2 Gitterrosten.pdf	1328/1371
29_Kanisterabfüllanlage Zeichnung_PLOTTEN_A2.pdf	1329/1371

	30_221101_Erläuterungsbericht TGA Technogel 2022_10_24.pdf	1330/1371
	31_221101_Grundriss EG-Lüftung_PLOT- TEN_A0_FEB2023.pdf	1344/1371
	32_221101_Grundriss OG-Lüftung_PLOT- TEN_A2_FEB2023.pdf	1345/1371
3.8	Fließbilder	1346/1371
	Anhang: 1_Grundfliessbild Gaspindelabtankung.pdf	1347/1371
	2_Grundfliessbild Isocyanat Mischvorgang.pdf	1348/1371
	3_Grundfliessbild Polyol Mischvorgang.pdf	1349/1371
	4_20220531_Fließbild Rohrleitung und Anschlüsse -ISO- CYANAT Bauabschnitt 1_PLOTTEN_A0.pdf	1350/1371
	5_20220531_Fließbild Rohrleitung und Anschlüsse -PO- LYOL Bauabschnitt 1_PLOTTEN_A0.pdf	1351/1371
	6_Grundfliessbild Treibmitteldosierung.pdf	1352/1371
	7_Grundfliessbild Formulieren Polyol.pdf	1353/1371
	8_Grundfliessbild Abfüllanlage.pdf	1354/1371
	9_Grundfliessbild [REDACTED].pdf	1355/1371
	10_Grundfliessbild Dissolver.pdf	1356/1371
	11_Grundfliessbild Kleingebindeabfüllung.pdf	1357/1371
	12_Grundfliessbild Prepolymer-Anlage.pdf	1358/1371
3.9	Sonstiges	1359/1371
	Anhang: Gefahrstoffverzeichnis_02112023.pdf	1360/1371
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/130
	Anhang: 1_DENIOS Angebot Schadstofffassungsanlage.pdf	5/130
	2_Schornsteinhöhenermittlung_Fassung vom 19.01.2023_APR2023.pdf	22/130
	3_Erläuterungsbericht_Technogel Neubau einer Produkti- onshalle.pdf	57/130
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	62/130
4.6	Schallimmissionen	63/130
	Anhang: 4.6_220715_Akustikbüro_GÖ_Schalltechnisches_Gutach- ten_Gesamtbetrieb_FEB2 023.pdf	64/130
4.7	Sonstige Emissionen	129/130

4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	130/130
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsmin- derung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/29
6.4	Sonstiges	2/29
	Anhang:Ermittlung Betriebsbereich_19092022_geheim auf Seite 11.pdf	9/29
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/46
	Anhang:7.1(1)_DGUV - Explosionsschutz [REDACTED] FEB2023.pdf	5/46
	7.1(2)_Ex-Schutz Dokument_Vakuumdissolver_FEB2023.pdf	12/46
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	19/46
7.6	Sonstiges	22/46
	Anhang:1_220818 Gefährdungsbeurteilung Amine.pdf	23/46
	2_220818 Gefährdungsbeurteilung Diisocyanate MDI.pdf	28/46
	3_220818 Gefährdungsbeurteilung Melamin.pdf	34/46
	4_220818 Gefährdungsbeurteilung [REDACTED].pdf	38/46
	5_Formblatt_Gefaehrdungsbeurteilung_Ex-Schutz_Vakuum-Dissolver.pdf	43/46
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/217
8.2	Sonstiges	2/217
	Anhang:8.2_Technogel_Dokumentation_zum_AZB_15052023.pdf	3/217
	Integrales Überwachungskonzept Technogel Germany GmbH - Sys.pdf	216/217
9	Abfälle	
9.6	Sonstiges	1/77
	Anhang:EFB-Zertifikat_[REDACTED].pdf	3/77
	EFB-Zertifikat_[REDACTED].pdf	52/77

	██████████ Zertifikat DIN EN ISO 50001.pdf	71/77
	██████████ § 53 KrWG.pdf	73/77
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/20
	Anhang:10_1_Abwassermenge Umkehrosmoseanlage (002).pdf	2/20
10.2	Entwässerungsplan	3/20
	Anhang: 2203_Technogel Neubau einer Produktionshalle_Entwässerungsantrag Erläut_FEB23.pdf	4/20
	2203_Technogel Neubau Produktionshalle_Zeichnungsliste.pdf	8/20
	2203-EA-01_Technogel Neubau Produktionshalle_Lageplan 1-200_PLOTTEN_A0_FEB23.pdf	9/20
	2203-EA-02_Technogel Neubau Produktionshalle_Lageplan 1-1000_PLOTTEN_A2_FEB23.pdf	10/20
	2203-EA-03_Technogel Neubau Produktionshalle_Erdgeschoss_PLOTTEN_A0_FEB23.pdf	11/20
	2203-EA-04_Technogel Neubau Produktionshalle_Obergeschoss_PLOTTEN_A0_FEB23.pdf	12/20
	2203-EA-05_Technogel Neubau Produktionshalle_Dachgeschoss_PLOTTEN_A0.pdf	13/20
	2203-EA-06_Technogel Neubau Produktionshalle_Schema Schmutzwasser_PLOTTEN_A0.pdf	14/20
	2203-EA-07_Technogel Neubau Produktionshalle_Schema Regenwasser_PLOTTEN_A0.pdf	15/20
	220923_Grundstücksentwässerung_Besondere Bedingungen_FEB23.pdf	16/20
	220923_Grundstücksentwässerungsgenehmigung.pdf	18/20
10.12	Niederschlagsentwässerung	20/20
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/342
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	10/342
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	74/342
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	75/342
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	77/342
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	81/342

11.8	Sonstiges	83/342
	Anhang: 1_AwSV-Anlagen-Kataster_02112023_A3.pdf	87/342
	2_AwSV-Plan_FEB23_PLOTTE_A0.pdf	91/342
	3_Tanklager Bodenbeschichtung Zertifikat.pdf	93/342
	4_Tanklager Fugenabdichtung Zertifikat.pdf	111/342
	5_Tanklager Fugenprofil Zertifikat_1.pdf	134/342
	6_Abtankplatz [REDACTED] 140mm.pdf	157/342
	7_Abtankplatz [REDACTED].pdf	159/342
	8_Abtankplatz [REDACTED].pdf	161/342
	9_[REDACTED]_Liquiphant_FTL51B_DE.pdf	170/342
	10_[REDACTED]_Liquiphant_FTL5_SIL-Nachweis.pdf	175/342
	11_[REDACTED]_Liquiphant_FTL5_DIBt-Zulassung_Überfüll- sicherung.pdf	177/342
	12_[REDACTED]_Liquiphant_FTL5_DIBt-Zulassung_Leckage- erkennung.pdf	241/342
	13_St-Gebindelager-AwSV.Nr.5_09022023.pdf	305/342
	14_St-Gebindelager-AwSV.Nr.7_09022023.pdf	311/342
	15_St-Gebindelager-AwSV.Nr.12_09022023.pdf	317/342
	16_St-Gebindelager-AwSV.Nr.18_09022023.pdf	323/342
	17_St-Gebindelager-AwSV.Nr.19_09022023.pdf	329/342
	18_St-Isocyanat-Polyoltanklager- AwSV_Nr.1_Nr.2_09022023.pdf	335/342
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/125
	Anhang: 12.1(1)_2022-11-03 Bauantrag Technogel_digitale Ausfertigung_NOV23.pdf	2/125
	2022-09-23 Statik Technogel Auszug.pdf	41/125
	TW1.401 Positionsplan Grundriss Dach.pdf	51/125
	TW1.402 Positionsplan Grundriss Zwischenebene.pdf	52/125
	TW1.403 Positionsplan Grundriss Gründung.pdf	53/125
	TW1.404 Positionsplan Schnitte.pdf	54/125
	12.1(3)_Kostenübernahme vorzeitige Prüfung der bautechnischen Nachweise.pdf	55/125

	12.1(4)_2023-05-25 Abstandsflächen_Nachforderung 22.05.23.pdf	56/125
12.2	Antrag auf Abweichung	58/125
	Anhang:12.2_Befreiungsantrag mit Unterschriften_MRZ2023.pdf	59/125
12.6	Brandschutz	61/125
	Anhang:12.6(1)_220830_Brandschutzkonzept letzteS_A3_FEB23.pdf	62/125
	12.6(2)_2023-01-05 Nachtrag Brandschutzkonzept - signed_FEB2023.pdf	114/125
	12.6(3)_Erklärung Löschwasserversorgung.pdf	119/125
	12.6(4)_N2-6784-Berlingerode Technogel Neubau Produktions- halle-230803-gmmsm.pdf	120/125
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Na- tur, Landschaft und Bodenschutz	1/6
13.5	Sonstiges	4/6
	Anhang:13.5_2022_07_05 Altlastenaukunft.pdf	5/6
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/127
14.4	Sonstiges	2/127
	Anhang:14.4_UVP-_FFH-Vorprüfung_Tecnogel_2022-09_tlwPLOT- TEN A1 und A3_FEB23.pdf	3/127
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	1/18
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	18/18
Gesamtseitenzahl:		2575

ANLAGE 2

Hinweise

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Brandschutzes, des Naturschutzes und des Bodenschutzes das Landratsamt Eichsfeld
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von

Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Eichsfeld anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeld als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeld nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Eichsfeld mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Eichsfeld abzustimmen.

Brandschutz

18. Die Richtlinie Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 des Landkreises Eichsfeld ist zu beachten.

Wasserwirtschaft

19. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Abfüll- bzw. Lagertechnik, der zu lagernden Stoffe, der angezeigten Höchstmenge der zu lagernden Stoffe, der Art und Weise der Lagerung, des Standortes der Lagerung usw. ohne erneute Anzeige gegenüber der Wasserbehörde vorgenommen, so erlischt diese wasserrechtliche Zustimmung.
20. Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie kommunalem Satzungsrecht oder auf Grund einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
21. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung der Anlage und Anlagenteile sowie aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Energieversorgung

22. In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sind nicht vorhanden. Erkundigen Sie sich bitte bei dem hierfür zuständigen Netzbetreiber (EW Eichsfeldgas GmbH) im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.
23. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür das Planauskunftsportal der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG über den Link: <https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx>.
24. Bitte binden Sie die der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG rechtzeitig in die weiteren Planungsschritte mit ein. Um fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite: https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege
25. Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gesondert einzuholen ist. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter <http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung> veröffentlicht.
26. Für notwendige Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen oder zur Herstellung der Baufreiheit ist der Regionale Netzbetrieb Bleicherode der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode rechtzeitig schriftlich zu beauftragen. Im Falle notwendiger Änderungen ist den Mitarbeitern und Rahmenvertragsfirmen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG der uneingeschränkte Zugang zur Baustelle zu gewähren.

Verkehr

27. Soweit sich eine Versetzung eingemessener Leitpfosten erforderlich macht, ist dies mit dem Gebietsingenieur abzuklären.
28. Notwendige energieseitige Anschlüsse sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu realisieren. Muss das Straßengrundstück z.B. im Falle einer Kabel- bzw. Leitungskreuzung dennoch benutzt werden, ist dies unter Vorlage detaillierter, genehmi-

gungsfähiger Unterlagen gesondert beim TLBV Region Nord zu beantragen und ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Bei einem eventuell notwendigen Eingriff in den Straßenkörper der L 1009 ist die zuständige Verkehrsbehörde zu beteiligen. Ggf. notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind bei ihr zu beantragen.

29. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
30. Die ZTV Asphalt STB 07/13, ZTV- LW und die ZTV Fug StB sind in der jeweils neusten Fassung anzuwenden.

Lärmschutz

31. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.3 festgelegten Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
32. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung sowohl für die Bauphase als auch für den Anlagenbetrieb fordern.

Verteiler 25/22:

Original: Technogel Germany GmbH
 Geschäftsführung
 Zum Eichberg 1
 37339 Berlingerode

je eine Kopie per E-Mail an:

Adressat
Technogel Germany GmbH
Landratsamt Eichsfeld Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Brand- und Katastrophenschutzbehörde, Untere Abfallbehörde Untere Bodenschutz und Altlastenbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Lindenberger Wirtschaftsbetriebe.
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

